



Tipps der Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Brandschutz in der Landwirtschaft

Vor über 100 Jahren war der «Brandschutz in der Landwirtschaft» eines der zentralen Themen, welches die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich beschäftigte.

Im Kanton Zürich hatten wir 1927 sechsmal mehr Heustockbrände durch Selbstentzündung als der Kanton Bern oder sogar achtmal mehr als der Kanton Aargau. Durch Kampagnen und Kontrollen der Gemeinden sowie durch Schulung der Landwirte bekam man diese Selbstentzündungen von Heustöcken in den Griff. Trotzdem gehören landwirtschaftliche Betriebe auch heute noch bezüglich Brandschutz zu den hohen Risiken. Rein betriebsbedingt bestehen etliche Gefahren (z.B. leicht brennbares Stroh, Betriebsmittel, Düngemittel) und im Brandfall kommt es oft zu «Totalschäden». Die folgenden Kapitel sollen einen Auszug der wichtigsten zu beachtenden Brandschutzmassnahmen und Vorkehrungen geben. Sie sollen aber auch vergegenwärtigen, dass die Verantwortung für den Brandschutz bei landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton Zürich nach der Erstellung der Gebäude primär bei Eigentümer- und Nutzerschaft liegen. Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei wurden per 24. Februar 2012 abgeschafft.

Eigenverantwortung

Wie eingangs erwähnt, liegen gemäss den heute gültigen Brandschutzvorschriften und den Vollzugsbestimmungen der GVZ die landwirtschaftlichen Betriebe vollumfänglich in der Eigenverantwortung von Eigentümer- und Nutzerschaft, welche auch Eigenkontrollen durchführen müssen. Bei grobfahrlässigem Handeln, welches zu einem Brand führt, könnten somit Regresse oder Kürzungen der Versicherungsleistungen direkt Eigentümer- und Nutzerschaften angelastet werden. Was gilt als grobfahrlässiges Handeln? Eine Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn elementare Vorsichtsgebote, welche jedem verständigen Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Bedingungen hätten einleuchten müssen.

Brandschutzmassnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben

Um die oben erwähnte Eigenverantwortung wahrnehmen zu können, ist es wichtig, dass sich Eigentümer- und Nutzerschaften die nachfolgend aufgeführten Massnahmen immer wieder vergegenwärtigen und wiederkehrend



Scheune von Karl Häcki im Vollbrand. Bild: KAPO ZH

Eigenkontrollen durchführen. So stellen sie auch sicher, dass es nicht zu einer Haftung aus grobfahrlässigem Handeln kommt.

Massnahmen zum Schutz von Personen und Tieren

- Fluchtwege, auch diejenigen für die Tiere, müssen jederzeit begehbar und benützbar sein

Massnahmen zum Verhindern von Bränden

- Temperaturkontrollen von frisch eingelagertem Heu und Emd
- Rauchverbot und kein offenes Feuer in Bereichen mit feuer- und explosionsgefährdeten Stoffen
- Heissarbeiten (Schweissen, Schleifen, Schneiden etc.) nur an geeigneten Orten mit dem nötigen Abstand zu brennbaren Materialien ausführen
- zerkleinertes Futter- und Streugut nach Verarbeitung 24 Stunden im Freien zwischenlagern
- Stroh nur im Freien im nötigen Abstand zum Gebäude häckseln
- Motorfahrzeuge (Traktor usw.) zum Parkieren in der dafür ausgebauten Remise unterbringen. Die Remise muss vom Stall brandabschnittbildend abgetrennt sein.
- elektrische Einrichtungen gemäss den gängigen Vorschriften à jour halten
- Gefahrstoffe (z.B. Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas, Sprengstoff, Düngemittel) in separaten, dafür ausgebauten Brandabschnitten lagern → siehe auch Merkblatt Lagerung und Umschlag von Agrarhilfsmitteln des AWEL (http://www.awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/betriebe_anlagen_baustellen/formular.html)

Massnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung

- intakte Brandabschnitte (z.B. Remise, Gefahrstofflager, Heizraum)
- Brandmauer zwischen Ökonomie- und Wohntrakt

Bei freiwilliger Verbesserung oder Erstellung von Brandmauern in bestehenden Gebäuden beteiligt sich die GVZ mit einer Subvention von 40 Prozent. Dies setzt voraus, dass die Brandmauer nach den heute gültigen Brandschutzvorschriften notwendig ist und nicht bereits mittels einer Verfügung durch die Baubehörde auferlegt wurde.

Weitere Tipps nötig?

Unter folgenden Links finden Sie weiterführende Informationen:

- www.gvz.ch
- www.praever.ch (Brandschutzvorschriften)
- www.bul.ch
- www.bfb-cipi.ch

Interview zum Fachteil

Karl Häcki

Alter: 59
Ort: Hausen am Albis
Beruf: Landwirt
Hobby: Skifahren, Wandern, Vihschauen



«Dank Familie und Nachbarn konnte Notsituation gemeistert werden.»

Bei Karl Häcki brannte die im Jahr 1997 erbaute Scheune im Juli 2015 aufgrund eines vermuteten technischen Defekts im Technikraum nieder.

Was ist Ihnen zuerst durch den Brand gegangen als sie den Brand bemerkten?

Ich bemerkte den Brand indem ich durch ein heftiges Knistern aus dem Schlaf geweckt wurde. Ich konnte es vorerst nicht glauben. Ich dachte, dass darf einfach nicht wahr sein. Ich sah aber real wie ein ganzes Lebenswerk in Kürze zerstört wurde. Schnell begann ich die Tiere zu retten, dennoch sind einige verbrannt.

Was geschah nach den Löscharbeiten?

Noch am selben Tag wurden die Tiere bei hilfsbereiten Bauern untergebracht. Ebenso wurde sogleich mit der Entsorgung von Heu und den toten Tieren begonnen. Ich selber war aufgrund der Verbrennungen eine Woche im Spital. Bis ich wieder nach Hause konnte, war schon sehr viel aufgeräumt. Mit Hilfe der grosszügigen Unterstützung der Familie und den Nachbarn konnte die Notsituation hervorragend gemeistert werden. Für diese grossartige Solidarität

die ich in dieser Zeit erfahren durfte bin ich allen sehr dankbar.

Würden Sie bezüglich den Versicherungen etwas anders machen?

Ich habe einen seriösen Berater der meine Policen regelmässig prüft. Vor dem Brand habe ich die Versicherungssummen in der Police als viel zu hoch empfunden. Jetzt nach dem Schadenfall, ist mir klar, dass man die mögliche Schadenssumme unterschätzt. Es wird einem erst im Schadenfall bewusst, was alles zerstört werden kann.

Ich empfehle allen Berufskollegen die Policen periodisch zu prüfen. Dabei sollen auch die versicherten Aufräumkosten überprüft werden. Allein das Entsorgen des Heus kostete rund CHF 80 000.– bei einer Heustockgrösse von rund 1000 m³.

Generell hat die kantonale Gebäudeversicherung GVZ und auch die Privatversicherung sehr gute Arbeit geleistet.

Wie blicken Sie auf das Ereignis zurück?

Inzwischen habe ich den Brand gut verarbeitet. Wir können wieder nach vorne schauen und für die Zukunft arbeiten. ■

Falls sie weitere Unterstützung wünschen, wenden sie sich mit Fragen bitte direkt an die Brandschutzbehörde ihrer Gemeinde oder an unseren für

Ihren Bezirk verantwortlichen Brandschutzexperten der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. ■ Thomas Keller
GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Unkrautproblem ist die Ernte der neuen Agrarpolitik

Hand aufs Herz, wer konnte vor 30 Jahren ein Problem mit dem Berufskraut geschweige dem Klappertopf oder der Herbstzeitlose. Der Klappertopf im alten Volksmund als Milchscheml bezeichnet, wurde sukzessiv auf natürliche Art und Weise und ohne Sonderbewilligung rigoros bekämpft. Denn damals standen der Futterwert und nicht die Beiträge für solche Flächen im Vordergrund. Mit der durch die neue Agrarpolitik seit nun 1992 massiven finanziellen Förderung der extensiv bewirtschafteten Biodiversitätsförderflächen (BFF) hat sich das Blatt um 180 Grad gewendet. Statt dem Futter stehen jetzt die Beiträge im Vordergrund. Dies führt dazu, dass vielfach das noch als Schnittgut bezeichnete anfallendes Futter in der Biogasanlage landet. Da kann es dem Bewirtschafter mehr oder weniger egal sein, wie sich dieses Futter zusammensetzt.

«Bezüglich der Naturschutzflächen wäre der Grundsatz weniger ist mehr nachhaltiger.»

Auch bei der Verbreitung der Neophyten leistet die neue Agrarpolitik mit ihren vielen Ökoflächen einen wesentlichen Teil. Nimmt man das Berufskraut, so hat sich dieses als optisch durchaus sehr schöne Blütenpflanze in Buntbrachen und vernachlässigten minderwertigen Wiesen wie auch in Kiesgruben und auf vielen öffentlichen Flächen rasant vermehrt.

Grundsätzlich wären jetzt die Amtsstellen gefordert, die in den Verordnungen klar festgesetzten Auflagen «Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskraut, und invasive Neo-

phyten sind zu bekämpfen. Insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern», bezüglich der Beitragszahlungen durchzusetzen.

Es zeigt sich auch, dass sich die Problemunkräuter und Neophyten vermehrt in Naturgärten, auf begrünten Flachdächern und in Naturschutzflächen verbreiten. Gerade die ständig durch den Kanton massiv vorangetriebenen wachsenden Naturschutzflächen bilden eine weitere Vermehrungsfläche. Mit den Zivis hier Ordnung zu verschaffen ist eine Illusion. ■

Roland Müller



Kampagne Brandschutz GVZ, ca. 1930. Bild: GVZ Zürich